

# Stenographisches Protokoll

über die

## 2. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. December 1891.

### Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1891 beschlossen und bewilligt gewesenen Landes-Umlagen, =Zuschläge und =Auf-lagen in dem ersten Halbjahre 1892. (Beilage Nr. 3. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadt-gemeinde Pettau um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Auf-lage von 1.5 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Skala auf den Verbrauch sämtlicher Spi-rituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, in den Jahren 1892, 1893 und 1894. (Beilage 4. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadt-gemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosenver-brauche im Stadtgebiete für die Jahre 1892, 1893 und 1894. (Beilage 5. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Antrag des Statthalters, betreffend Vertagung des Landtages.

Schlußrede des Landeshauptmannes.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Min. vormittags.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Schriftführer: Abg. Probojst und Dr. Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Exc. Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statt-halterei-Präsidial-Secretär Bezirkshauptmann Graf Wickenburg.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschluß-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die erste (Er-öffnungs-) Sitzung des steierm. Landtages vom 28. De-cember 1891 und

der Bericht des Landes-Ausschusses über das An-suchen der Stadtgemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosenverbrauche im Stadtgebiete für die Jahre 1892, 1893 und 1894.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Wannisch:** Ich be-antrage, diesen Gegenstand als dringlich auf die Tages-ordnung zu setzen. Wir werden voraussichtlich auf die Vorberathung der Steuervorlage nicht näher eingehen und daher in der Lage sein, heute unsere Arbeitsauf-gabe zu erfüllen und es würde, wenn diese Vorlage nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt würde, an die Herren die Nothwendigkeit herantreten, dieser unbe-deutenden Angelegenheit wegen sich morgen nochmals zu versammeln.

Ich stelle daher diesen Dringlichkeitsantrag und bitte dann diese Vorlage auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

**Landeshauptmann:** Nach § 23 der Geschäfts-ordnung ist dieser Vorgang thunlich und ich frage den Landtag, ob er die Dringlichkeit ausspricht.

Ich bitte diejenigen Herren, welche hiemit einver-standen sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.



(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen und kommt als dritter Gegenstand auf die Tagesordnung.)

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung; den ersten Gegenstand derselben bildet der

**Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1891 beschlossen und bewilligt gewesenen Landes-Umlagen, -Zuschläge und -Auflagen in dem ersten Halbjahre 1892.** (Beilage Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Wannisch**: Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, welche unserer Arbeit gegönnt ist, und mit Rücksicht auf die unbedeutenden Gegenstände, mit welchen wir uns heute zu beschäftigen haben, möchte ich mir den Antrag erlauben, daß nicht bloß bezüglich der Beilage 3, sondern auch bezüglich der Beilagen 4 und 5 von der Zuweisung an einen Ausschuß abgesehen und im Sinne der Geschäftsordnung in die Berathung sofort hier im Hause eingegangen werde.

**Landeshauptmann**: Nach unserer Geschäftsordnung sind Regierungsvorlagen und Vorlagen des Landes-Ausschusses in Vollberathung zu nehmen, wenn kein Gegenantrag gestellt ist. Bezüglich dieser Gegenstände ist die Zuweisung nicht geschäftsordnungsmäßig notwendig.

Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, daß wir sofort in die Berathung eingehen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wannisch** (von der Tribüne): In der Beilage 3 handelt es sich um die Schaffung eines Steuerprovisoriums für die Gebahrung im Landeshaushalte, nachdem der hohe Landtag begreiflicherweise erst in der Nachsession in der Lage sein wird, diese große und wichtige Aufgabe zu lösen und über die Art und Weise der Bedeckung der Bedürfnisse des Landes schlüssig zu werden. Wenn die sehr geehrten Herren auch nicht Zeit gehabt hatten, sich eingehend mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, so werden sie doch schon durch einen oberflächlichen Blick in den vorliegenden Voranschlag und die damit verbundenen Bedeckungsanträge, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß, ob eine Erhöhung der Umlage nöthig sein wird, von weiteren Beschlüssen abhängt, daß aber auch soviel sicher ist, daß ein Herabgehen von den bisherigen Landessteuern nicht möglich und mindestens eine weitere Einhebung der bisherigen Steuern, Umlagen und Auflagen notwendig sein wird, um keine Stockung im Landeshaushalte eintreten zu lassen.

Um nun das Besteuerungsrecht verfassungsmäßig und rechtzeitig auszuüben, stellt der Landes-Ausschuß

den Antrag, daß vorläufig für das erste Semester diejenigen Umlagen, Auflagen und Zuschläge, wie sie im Jahre 1891 bestanden haben, bis zur Erwirkung der Sanction der definitiven Beschlüsse weiter einzuheben sind.

Ich empfehle daher, um keine Störung in der Landeshaushaltungs-Gebahrung eintreten zu lassen, die Annahme der Anträge, wie sie Ihnen in der Beilage 3 vorgelegt werden.

**Landeshauptmann**: Bitte die Anträge zu verlesen.

Dr. **Wannisch** (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im seinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1891 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1892 fort einzuheben sein, und zwar:

I. wird zunächst eine 32percentige Umlage auf die gesammten, landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilliget;

II. weiters wird bewilliget einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesaufgabe von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesaufgabe von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge



(lit A, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbstständigen Landes-Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. u. V.-Bl., und vom 25. December 1888, Nr. 63 L.-G. u. V.-Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauflagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande, — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz."

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand der Herren zu diesen Anträgen des Landes-Ausschusses zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche dafür stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich erkläre den Antrag sohin als angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Auflage von 1.5 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala auf den Verbrauch sämmtlicher Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, in den Jahren 1892, 1893 und 1894.**

(Beilage Nr. 4.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, das Wort zu ergreifen.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Wannisch:** Bei Beilage 4 handelt es sich um die Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Spirituosen-Auflage für die Stadt Pettau.

Die Erfordernisse der Stadt Pettau an Ausgaben für 1892 beziffern sich auf . . . . . fl. 44.647.10  
die laufenden Einnahmen auf . . . . . „ 17.546.57  
der Abgang beträgt daher . . . . . fl. 27.100.53

Aus der Beilage 4 ersehen die Herren, auf welche Weise die Stadt Pettau diesen unbedeckten Abgang zu bedecken die Absicht hat. Dazu gehört unter Anderem

1. die Einhebung eines 20procentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch mit dem Betrage von fl. 3000.—

2. die Einhebung der eben jetzt erbetenen Bierauflage von 70 kr. per Hektoliter im Betrage von . . . . . fl. 2000.—

3. die Einhebung der erbetenen Branntwein-Auflage von 1.5 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala mit dem Betrage von fl. 1800.—

4. und endlich noch die 30procentige Gemeinde Umlage mit dem Betrage von fl. 7200.—

Dieselben Auflagen, um deren weitere Bewilligung hier gebeten wird, wurden bereits in den Jahren 1889, 1890 und 1891 eingehoben.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt haben sich nicht wesentlich geändert; daher ist kein Anlaß auf Grund des Präliminares gegen die weitere Einhebung der früher bewilligten Steuern Einwendung zu erheben. In formeller Beziehung sind alle Vorschriften beobachtet worden.

In Folge dessen stellt der Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bewilligt und beträgt die Abgabe beim Bier 70 kr. per Hektoliter und beim Branntwein 1.5 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala.

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich würde mir erlauben, auf einen Umstand hinzuweisen, der auch im Jahre 1888 berücksichtigt worden ist und der jedenfalls alle Zweifel beseitigen würde, welche hervortreten könnten. Ich glaube nämlich, daß es zweckmäßiger wäre, im ersten Absätze des Antrages an die Stelle „von Branntwein“ zu setzen: „bei den Spirituosen“.



Es ist dies ein allgemeiner Ausdruck, der jeden Zweifel hintanhält und wie schon erwähnt, ist dieser Ausdruck im Jahre 1888, als die Bewilligung der Stadt Pettau gegeben wurde, gebraucht worden. Es würde daher in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes heißen (liest): „und beträgt die Abgabe beim Bier 70 kr. per Hektoliter und bei den Spirituosen 1.5 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala“.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Der Anregung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters folgend, die formell sachgemäß ist, nachdem in der zweiten Zeile dieses Antrages bereits für denselben Gegenstand der technische Ausdruck „Spirituosen“ gewählt worden ist, erlaube ich mir dieser Anregung entsprechend den Antrag dahin abzuändern, daß in der vorletzten Zeile statt „Braunntwein“ gesetzt werde: „bei den Spirituosen“.

Sonach lautet nunmehr der Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bewilligt und beträgt die Abgabe beim Bier 70 Kreuzer per Hektoliter und bei den Spirituosen 1.5 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala.“

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung dasselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

**Landeshauptmann:** Jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, mögen sich von den Sitzen erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosenverbräuche im Stadtgebiete für die Jahre 1892, 1893 und 1894. (Beilage Nr. 5.)**

Ich ersuche den Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch** (von der Tribüne): In der Beilage Nr. 5 handelt es sich um ein ähnliches Begehren der Stadtgemeinde Marburg. Die Stadtgemeinde Marburg hat für das Jahr 1892 in dem uns vorgelegten Voranschlage, zu dem ich keine besondere Bemerkung beizufügen habe, ein Gesamtbedürfnis von 232.714 fl. 99 kr., wovon ein Betrag von 167.098 fl. 49 1/2 kr. durch laufende Einnahmen der Stadtgemeinde gedeckt werden, so daß ein unbedeckter Betrag von 65.616 fl. 49 1/2 kr. verbleibt. Diesen Abgang beabsichtigt nun die Stadtgemeinde Marburg auf Grund eines vom Gemeinde-Ausschusse rechtskräftig gefaßten Beschlusses in folgender Weise zu decken: Zunächst durch einen 15procentigen Zuschlag zur Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch im Betrage von 5985 fl., ferner durch die Einhebung der erbetenen Bierauflage von 70 kr. per Hektoliter mit dem Betrage von 12.500 fl., drittens durch die Einhebung der erbetenen Braunntwein-Auflage von 4 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala mit dem Betrage von 6000 fl., viertens durch eine 20procentige Gemeinde-Umlage mit dem Betrage von 23.500 fl. und endlich durch 3 Percent Zinskreuzer im Betrage von 17.500 fl., zusammen 65.485 fl., wonach noch ein unbedeckter Abgang von 131 fl. 49 1/2 kr. verbleibe. Das Präliminare ist, wie ich bereits mitzutheilen die Ehre hatte, im Großen und Ganzen normal und ich bin nicht in der Lage, gegen dasselbe eine materielle Einwendung zu erheben. Es ist auch begreiflich, daß das Erfordernis der Stadt Marburg im Wachsthum begriffen ist, da die Stadt an Ausdehnung gewinnt und einen sehr erfreulichen Aufschwung nimmt, an dem wir herzlichen Antheil nehmen, wodurch anderseits auch wieder das Steigen der Bedürfnisse der Stadt sich erklärt. Ich glaube, daß in materieller Beziehung eine Einwendung nicht zu erheben ist und in formeller Beziehung kann ich constatiren, daß kein Anstand obwaltet. Der Gemeindebeschluß wurde rechtskräftig gefaßt, die Kundmachungsbeweise liegen vor, ebenso auch die Protokolle über die Wählerversammlungen. Bei den Wählerversammlungen ist der weitaus größte Theil der Bevölkerung nicht erschienen, und daher nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes als zustimmend zu betrachten. Ich muß mir noch zu bemerken erlauben, daß die Gemeinde Marburg für das Jahr 1892 bereits in einem früheren Landtagsbeschlusse eine Bierauflage von 18 Kreuzer per Hektoliter und eine Spirituosenauflage von 1.3 Kreuzer per Hektolitergrad bewilligt erhalten hat, daher diese 18, resp. 1.3 Kreuzer in diesen nunmehr zu bewilligenden 70, resp. 4 Kreuzern inbegriffen sind.



Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Marburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 70 Kreuzer per Hektoliter und bei Spirituosen 4 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholo-meter-Scala.

2. Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

3. In diesen Abgaben ist die der Stadtgemeinde mit dem Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 9. November 1889 für das Jahr 1892 bereits bewilligte Einhebung einer Bierauslage von 18 Kreuzer per Hektoliter und einer Spirituosenauslage von 1·3 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholo-meter-Scala inbegriffen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag ist somit angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, und damit die Agenden, welche in diesem kurzen Landtags-Sessions-Abschnitte behandelt werden sollten, abgethan sind, ersuche ich Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, den Landtag gefälligst vertagen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Nachdem die Vertagung des Landtages ausgesprochen wurde, liegt mir vor allem ob, den Landtag zu ersuchen, mir die Ermächtigung zu geben, das ämtliche Protokoll der heutigen Sitzung verifiziren zu dürfen. Ich bitte die Herren, welche diese Gestattung aussprechen, sich zu erheben. (Das Haus stimmt zu.)

Ich schließe unsere Sitzungen demnach vorläufig am Ende des Jahres, und da gestatten Sie mir denn, wie es am Jahreschlusse üblich ist, im kurzen Rückblick zu erwähnen, daß dieses Jahr dem Lande manche traurige Ereignisse, wozu ich die Wasserschäden in Steiermark und die landwirthschaftlichen Calamitäten rechne, gebracht hat. Vor allem aber erwähnen möchte ich, daß auch in der kaiserlichen Familie traurige Ereignisse sich abgespielt haben. Erzherzog Heinrich, der längere Zeit in Graz gelebt, sich hier seine Gattin erwählt hat, und im treuen Andenken der Steirer geblieben war, ist plötzlich gestorben an demselben Tage mit seiner geliebten Gattin. Ein schöner, fast dramatischer Tod eines Ehepaares, welches sich im Leben gefunden, im Tode nicht verlassen wollte. Ebenso ist in kurzer Zeit durch dieselbe schreckliche Krankheit, die immer mehr in Europa sich einzubürgern scheint, sein Bruder Erzherzog Sigismund hinweggerafft worden. Ich glaube im Namen des Landtages die Trauer und aufrichtige Theilnahme an diesen Verlusten des Herrscherhauses aussprechen zu sollen.

Ich glaube am Wendepunkt des Jahres die Hoffnung und den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß das Land Steiermark und das Reich im künftigen Jahre von ähnlichen Unglücksfällen bewahrt bleiben möge, daß wir einer Zeit friedlicher Arbeit entgegengehen mögen. Hoffen wir, daß wir, beruhigt durch etwas gefestigte politische Verhältnisse, welche allen Parteien Mäßigung auferlegen wird, einer Periode volkswirthschaftlicher Arbeit und gedeihlichen Fortschrittes entgegengehen, welche der steiermärkische Landtag gewiß begrüßen wird.

Vor allem flehen wir zu Gott, daß unsere kaiserliche Familie von solchen Unglücksfällen bewahrt bleibe, und gestatte ich mir, im Namen des Landtages an die Stufen des Thrones unseren Wunsch auszusprechen, daß Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und seine Familie im neuen Jahr sich des besten Wohlergehens erfreue und wir Sie bei diesem Anlasse neuerdings der Treue und Ergebenheit der Steirer versichern dürfen. (Bravo!) Se. Majestät der Kaiser lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 36 Minuten.)